

1835: Denuntiation des Landdragoners Habekost zu Werlte gegen den Vorsteher J. W. Lüken zu Harrenstätte wegen Jagdfrevels

Quelle: StA Osn, Dep 62b Nr. 5910 (10 Aktenstücke) Die Texte sind so wiedergegeben, wie gelesen!

Das Königlich hannoversche Landdragonerkorps, später Königlich hannoversches Landgendarmeriekorps, bildete von 1815 bis 1866 die Gendarmerie des Königreichs Hannover. Informell wurden die Landdragoner auch als Polizeidragoner bezeichnet. Dienstlich unterstanden die Dragoner dabei den Zivilbehörden, disziplinarisch den Militärbehörden. Wann die Umbenennung in die hannoversche Landgendarmerie erfolgte, ist unbekannt. Diese Landgendarmerie jedenfalls wurde 1866 im Zuge der Okkupation Hannovers durch das Königreich Preußen aufgelöst und durch die preußische Gendarmerie ersetzt.

(Bild rechts:) Kapitän (Hauptmann) und Gendarm der Königlich hannoverschen Landgendarmerie um 1840. Lithografie eines Unbekannten



Die Aufgabe der Landdragoner um 1836 war die Pflege der „öffentlichen Sicherheit“ sowie „gute Polizei“ zu handhaben. Sie sollten vor allem die Ämter und lokalen Obrigkeiten, in diesem Falle das Standesherrlich Herzoglich Arenbergische Amt Meppen und die ihm unterstehende untere Gerichtsbarkeit unterstützen und übernahmen so faktisch einen Teil der Funktionen der vormaligen Vögte.

Zu diesen Aufgaben gehörte damit auch das Aufspüren von Jagdvergehen.

Die sich seit 1803 als Nachfolger der münsterschen Bischöfe im Hümmling etablierenden Arenberger Herzöge beanspruchten auch im Rahmen ihrer Standesherrschaft über das Amt Meppen (1815 – 1875) weiterhin die herrschaftlichen Privilegien. Dazu gehörte auch das Recht, auf fremdem Grund und Boden jagen zu dürfen und die unbefugten Grundeigentümer und Markengenossen in den Hümmling-Dörfern hieran zu hindern. Widersetzte sich dagegen ein Eingesessener, indem er heimlich zum Gewehr griff und in der freien Wildbahn wilderte, führte dies schnell zu Denunziationen und Anklagen.

Diesen Zustand verdeutlicht der in den folgenden 10 Aktenstücken dokumentierte Vorfall aus dem Jahre 1835. Der Vorsteher der Bauernschaft Harrenstätte, der Beerbte Johann Wilhelm Lüken (*29. Okt. 1803)¹ hatte am frühen Morgen im Han(n)e-See zwischen Werlte und Harrenstätte eine Ente geschossen, was wiederum dem Landdragoner Habekost in Werlte nicht verborgen blieb. Dieser begab sich zum Wohnhaus von Johann Wilhelm Lüken und konnte ihn dort noch mit Gewehr und Ente antreffen. Die Folge waren eine Anzeige und Verurteilung zu der ziemlich bedeutenden Summe von 50 Reichstalern für Wildfrevel (zum Vergleich: ein Dorflehrer verdiente damals pro Jahr ca. dieselbe Summe!). Dies wollte Lüken nicht akzeptieren und so führte er bis Ende einen sich über drei Instanzen hinweg erstreckenden Gerichtsprozess. Am Ende hieß das von der Oberinstanz, der Landdrostei in Osnabrück, gefällte Urteil: Bestrafung auf 5 Taler (wegen Waffentragens in der Gemarkung) und Bezahlung der Gerichtskosten, weil die Tat als nicht eindeutig als Wilderei nachweisbar erkannt wurde.

Wir können uns vorstellen, dass diese rigorose Verfolgungs- und Ahndungspraxis der standesherrlichen Behörden in der lokalen Bevölkerung starke Erbitterung hervorrief. Gerade im Kirchspiel Werlte war man sehr verstimmt über die als Anmaßung empfundenen mannigfaltigen Forderungen des Herzogs an die Markengenossen, die dieser mit seinem Recht als Holz- und

¹ Sein Hof ist identisch mit der heutigen Hofstelle Grave (Am Brink, Hausnr. 5). Die Familie Lüken verließ unter der Führung des hier erwähnten Johann Wilhelm Lücken im Jahre 1859 Harrenstätte und siedelte sich in Teth in Ungarn an (vgl. dazu das Dokument 1858: Sechs Spahner Familien und eine Harrenstätter Familie wandern aus“ in Ordner P)

Bauernrichter, als Mitberechtigter und oberster Holzrichter und Standesherr begründete (vgl. dazu die Dokumente aus jener Zeit in Ordner D und E).

Nicht zuletzt führte die bürgerliche Revolution von 1848 ein Ende der feudalen Jagdzustände herbei. Der Herzog verlor am 31. Oktober 1848 durch das „Gesetz zur Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und über die Ausübung der Jagd“ seine Jagdhoheit.² Das Jagdregal des Adels sowie alle Jagdfreiwildrechte ohne Entschädigung wurden aufgehoben und das Recht zur Jagd war nun an das Eigentum von Grund und Boden gebunden.

Aktenstück 1

Meppen, 6 Dez(ember)

An die k(önigliche) Landdrostei zu Osnabrück

In Sachen der Denunzierung (seitens) des Landdragoners Habekost wider den Vorsteher Lücken zu Harrenstedte, Amts Hümmling, wegen Jagd-Frevels beehre ich mich, die ersten und zweiten Instanz-Akten unter Anschluß der mitgetheilten Akten und Stücke mit folgenden Bemerkungen gehorsamst zu überweisen:

In der angränzenden Provinz Ostfriesland ist es jedem erlaubt wilde Enten zu fangen und zu schießen. Auch im Herzogtum Arenberg Meppen sind in früheren Jahren auf dem Lande mehrere sog. Entenhütten und Glü[...]en gewesen, aus welchen mittels zahmer Lockenten die wilden Enten gefangen und geschossen wurden, in den [...(sinngemäß: ‚folgenden Zeiten‘)] aber, seit etwa 60 - 70 Jahren, ist das Jagen und Schießen wilder Enten von dem fürstlichen Entenjäger gegen eine jährliche Verabreichung einiger Enten concessioniert. Derartige Concessionen werden jetzt von der herzoglichen Rentkammer (in Meppen) ertheilt und (sind), um hierüber Andrang zu bewahren, vor Einem gegenwärtig in die Jagdregister einzutragen. Das Fangen und Schießen wilder Enten scheint daher ein Ausfluß der Jagdgerechtigkeit nicht zu seyn und diesenhalb dürfte es zweifelhaft erscheinen, die Jagdgesetze unbedingt auf die Gänze anzuwenden, welche mit einer Concession nicht versehen sind, obwohl die Nichtconcessionierten einer Strafe unterzogen werden müssen.

Gez. St(andes) H(erzoglicher) K(ammerrath) Heyl

Aktenstück 2

No. 269

Pr(o)t(ocol)l(u)m 5. Dez. (18)36

An den standesherrlich Herzoglich Arenbergischen Regierungsrath Heyl zu Meppen

Bericht

Des standesherrlichen Amtes Hümmling. Sögel, den 30ten November 1836

Zur Sache des Landdragoners Habekost, Denunzierenden, wider den Vorsteher Lücken zu Harrenstädt, Denunzierten, wegen Jagdfrevels.

² Der Inhalt dieses Gesetzes wurde übrigens in Art. 8, § 37 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Grundrechte des Deutschen Volkes vom 27. Dezember 1848 bekräftigt und mit § 169 in die Paulskirchenverfassung vom 28. März 1849 aufgenommen.

Zur Erledigung des angezogenen Rescripts [= Rückschreibens] beehren wir uns, die erbetenen Polizey-Untersuchungsakten ganz gehorsamst vorzulegen, wobei wir den am 10ten des Monats erlassenen Exekutionsbefehl [d.h. die Pfändung auf dem Hof Lüken] vorläufig suspendiert haben.

Gez. M. Stiege

Aktenstück 3

Prot(ocol)l(lu)m, 28. Nov(ember) (18)36

Nr. 266

Über den Inhalt der angeschlossenen, demnächst (zu) remittierenden Vorstellung des Vorstehers J(ohann) W(ilhelm) Lüken zu Harrenstedt wegen einer Jagdstrafe sehen Wir dem erläuternden und gutachtlichen Berichte des Standesh(errlichen) Herrn Regierungs-Rath unter Vorlegung der Acten erster und zweiter Instanz entgegen.

Osnabrück, den 26. Nov(em)b(e)r 1936

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Landdrostei, gez. Bar

(Beibemerkung:) an das St(ändesherrliche) Amt Hüm(m)ling

In Sachen Denuntiationis des Landdragoners Habekost zu Werlte wider den Vorsteher Lüken zu Harrenstede wegen Jagdfrevels hat der Denuntiant wider der Erkenntniß vom 1. Juli dieses Jahres an die k. Landdrostei recurirt, und diese die Vorlegung erster und zweiter Instanz-Acta [...](schwer lesbar – sinngemäß: angefordert). Ich wünsche daher, dass das St. Amt die unterm 1. Juli dieses Jahres remittierten Acten bald thunlichst anhier einsende.

An den Standesherrlichen Herrn Regierungsrath Heyl zu Meppen

Meppen, 29. Nov. (18)36

(Gesehen und Acten weitergeleitet) Gez. St. RgRth H(eyl)

Aktenstück 4

29. Juni 1836 Akz. No. 196

An S(eine) Wohlgeboren den standesherrlichen herzoglich Arenbergischen Herrn Regierungsrath Heyl in Meppen

Unterthänig gehorsamste Vorstellung und Bitte [...] des Vorstehers Johann Wilhelm Lüken zu Harrenstätte, Amts Hümmling, vom 14ten Junius 1836 – Jagdfrevel betreffend.

Wohlgeborener, hoch geehrter Herr Regierungsrath!

Am 8. Octob(er) v(origen) J(ahres) trat der Landdragoner Habekost von Werlte bei morgens fünf in das Haus des Vorstehers J(ohann) W(ilhelm) Lüken zu Harrenstätte, als dieser gerade eine beym Han(n)e-See geschossene Ente zu Hause gebracht hate. Dieserhalb denunciert erklärte derselbe in [...] am 29. Okt(ober):

Er habe zwar eine Ente auf dem Hane-See bei Harrenstätte geschossen, doch sey er deshalb nicht eigentlich auf die Jagd gegangen, sondern weil jene Ente ihm eigen ihm entflohen gewesen. So habe er geglaubt, sie auch verfolgen und mittels Erschießens wieder in seinen Besitz bringen zu dürfen. Am 14. Jan(uar) d(ieses) J(ahres) publicierte indessen das Amt Hümmling eine Erkenntniß, welches den

Lüken wegen des Schießens dieser Ente in die hohe Geldbuße von 50 Reichstaler und in die Kosten (des Gerichtsverfahrens) verurtheilte. Hingegen wurde indessen in Continenti der Remis [= Revision beantrag] eingelegt, den nunmehr der Denunzierte auf die Weisung (der) königlichen Landdrostei zu Osnabrück bey Euer Wohlgeboren zu begründen versucht.

Uns(??) gravierliche Erkenntnis stützt sich hauptsächlich auf das Publicandum des Oberappellationsraths Strahlenheim vom 24. Novemb(er) 1815, welches jedem Nichtberechtigten die Jagd, auf welche Arte sie immer exerciert werden möge, verbietet und in contra[...]trent Falle eine Strafe von 50 Rthl. festlegt. Allein dieses Publicandum scheint hier mir bloß die im Amte Meppen vorgefundenen Jagdgehege einstweilen bestätigen zu wollen, namentlich das Jagdedict des Kurfürsten Clemens August vom 28. Oct(ober) 1721. Dieses Edict stellt auf das unberechtigte Schießen eines Stücks Hochwildes 100 Rthl., für Frevel in der niederen Jagd 50 Rthl. als Strafe fest. Indessen ist zu bemerken, daß bey der letzten Strafbestimmung ausdrücklich klar der Faasan, [...], Birk- und Rebhühner, nicht aber der Zugvogel gedacht wird.

Deswegen scheint dieser Strafbestimmung nach dem vorliegenden Fall um so weniger angewendet werden zu können oder zu wollen, da zwar das Jagen der Zugvögel in früheren und späteren Jagdedicten wohl Erwähnung geschieht, aber stets ohne Bestimmung der Strafe. In der That wird aus allen Gerichtsstuben des ehemaligen Amtes Meppen kein einziger Fall nachgewiesen werden können, wo (ein) Edict auf das Schießen wilder Enten angewendet wurde.

Auch abgesehen davon, daß überhaupt die früheren Jagdgehege, emanirt zu einer Zeit, wo der Landesherr mit seinen [...]ten Hofbeamten jährlich in den besten Revieren die Jagd gewöhnlich exercierte, jetzt unter ganz veränderten Umständen in ihrer Strenge nicht mehr angewendet werden sollen, ist auch nicht zu verkennen, daß das Schießen wilder Enten, welche sich in der Regel auf ihrem Zuge nur einige Stunden (am Ort) aufhalten, niemals sonderlich beachtet werden konnte und nicht beachtet worden ist. Noch in der letzten Zeit der Münsterschen und in der ersten Zeit der Arenbergischen Regierung wurde das Schießen der Wilden Ente zur Nachtzeit, das sogenannte „Hüttken“, von eigentlich Jagdberechtigten selten, aber von vielen Nichtjagdberechtigten öffentlich und ohne Fehlgelächter ausgeübt und für allgemein erlaubt gehalten.

In der That geschieht ja auch der eigentlichen Jagd dadurch kein Abbruch, und wenn demnach Landesgesetze es untersagen, so scheinen sie dabey weniger die Sache selbst als die dadurch veranlaßt werden könnende Versuchung zu wirklichen Jagdfreveln im Auge gehabt zu haben. Auf keinen Fall steht endlich eine Strafe von 50 Rthln. mit der Unbedeutendheit der bestraften Handlung in irgendeinem Verhältnisse; und da (ist noch) die Einrede des Angeklagten, daß er seine eigene Ente gejagt. Er kann beweisen, daß ihm im vorigen Jahre 13 zahme Enten weggeflogen (sind) – (was) seine Handlung bloß cul[...] erscheinen läßt, (und daß) er auch sonst wegen Jagdfrevels niemals in Verruf oder in Untersuchung gewesen ist. So darf derselbe unterthäniggehorsamst bitten: daß Euer Wohlgeboren geruhen möge, unter diesmaliger Niederschlagung der Sache ihm bloß die veranlassten Kosten zur Last zu legen.

Gez. (im Auftr.) A.N. Bunn. Adv(ocatus)

Aktenstück 5

St A. No. 196

Zu der oben liegenden [... (sinngemäß: ‚Verteidigung‘-)]Schrift des Vorstehers Johann Wilhelm Lüken zu Harrenstätte wegen Jagdfrevels wolle das Amt die entstandenen Kosten berichtlich einsenden.

Meppen, den 21. Juni 1836

Der herzogl. Regierungsrath braucht vorhandene [...]tungen (Gez.) H(eyl?)

Aktenstück 6

An den Standesherrl(ich) Herzogl(ich) Arenbergischen Herrn Regierungsrath zu Meppen

Gehorsamste briefliche Einsendung des Standesherrlichen Amtes Hümmling vom 24ten Junius 1836

Betreffend die Acten in Sachen des Landdragoners Habekost zu Werlte, Denuncianten, wider den Vorsteher Lücken zu Harrenstedt, Denunciierter, in pto. Jagd *defraude*

In gefolge verehrlichen Rescripts vom 21. Des Monats verfehle ich nicht, die verlangten Acten in 5 Species hinunten gehorsamst vorzulegen.

Vis specialis Commissionis (gez.) Rushell

Aktenstück 7 (schwer zu lesen, Sinn nicht klar!)

Auf den Recurs des Vorstehers Joan Wilhelm Lücken zu Harrenstätte und nach angesehenen Acten und in Erwägung, dass die münstersche Verordnung vom 10. Februar 1792 ein unberechtigtes Jagen jeder Art mit 50 Rthl. verbietet, dieses Verbot in dem Publicandum vom 26. Mai 1815 wörtlich erneuert (wird) und mit dem Zusatze einer una[...]blut[...]lichen Ausführung eingeschränkt werden, hingegen ein älteres Jagdedict vom 20. Octob. 1721 um so weniger eine unstreitige Erklärung rechtfertigen würde, als demhalben im zweiten [...]setze über alles Wild ohne Ausnahme [...] ausspricht, dennoch der zu allgemeinen [...] und das [...] seiner eigenen Ente, welche ihm entflohen, verfolgt, gesetzlich unstatthaft erscheinet, der Bescheid ertheilet, daß dem Ersuchen des Recurrenten [...] Kosten des Ver[...] selbst zu tragen hat.

Meppen, den 1. Juli 1836

Der standesherrlich herzogliche Regierungsrath [...]ft befundenen [...].

Aktenstück 8

Nr. 197

Dem [...] Standesherrl. Herzogl. Amt Hümmling,

Indem ich dem standesherrlichen Amte die mittels Berichts vom 24/26 v. [...] (*Monats?*) eingesandten Denunziationsacten wider den Vorsteher Lücken zu Harrenstätte wegen Jagdfrevels remittiere, füge ich nun mein [...] des in der Recursinstanz abgegebenen Bescheides bei.

Meppen, den 1. Juli 1836

Standesherrl. Herzogl. Regierungrath gez. ???

Aktenstück 9

Protocollum 19. Dez. (18)36 No. 274/14

Da aus den hierneben zurückerfolgenden, mit dem Bereichte vom October eingesandten Acten, den Jagdfrevel des Vorstehers Lüken zu Harrenstedte betreffend nicht als erwiesen hervorgeht, daß derselbe in den Jagdgesetzen als solches bezeichnetes Wild erlegt hat und nur straffällig erscheint, weil er in der Wildbahn mit einem Gewehre umhergegangen ist, auch eine Ente geschossen hat, von der jedoch nicht erwiesen ist, daß dieselbe eine wilde Ente gewesen sei, so finden wir uns veranlasst, die Erkenntnisse der ersten und zweiten Instanz, durch welche der Lüken zu einer Geldstrafe von 50 Rthl. verurteilt worden ist, hiermit aufzuheben und dagegen eine Ordnungstrafe von 5 Thalern wider den Denunieerten zu erkennen.

Der Standesherrliche Herr Regierungsrath Heyl wird für die Publication dieser Verfügung Sorge tragen.

Osnabück, den 16. Dez. 1836 Königlich Großbritannisch-Hannoversche Landdrostei (gez.) Bar
No 9224 an den Standesh(errlichen) Herrn Regierungsrath Heyl zu Meppen.

Aktenstück 10

Meppen, 19. Dez. (18)36 an das Standesherrliche Amt Hümling ad. n. 279

In Sachen Denuntiationis des Landdragoners Habekost zu Werlte wider den Vorsteher Lüken zu Harrensedt wegen Jagdfrevels lasse ich die von königlicher Landdrostei in dritter Instanz unterm 19. Dez. d. Mt.s gefellete reformatorische Erkenntniß behufs ordnungsgemäßer PUBlication unter remissim erster Instanz zu (den) Acten beifügen.

Gez. Regierungsrath Heyl